

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 9. Juni 1904.

### Inhalt.

**Verordnung und Bekanntmachung:** des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die elektrische Straßenbahn in Karlsruhe betreffend; des Ministeriums des Innern: die Prüfungsordnung für Apotheker betreffend.

### Verordnung.

(Vom 27. Mai 1904.)

Die elektrische Straßenbahn in Karlsruhe betreffend.

Die unter dem 28. März 1900 erlassene Betriebsordnung für die elektrische Straßenbahn in Karlsruhe (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 540 ff.) erfährt nachfolgende Änderungen und Ergänzungen:

Es hat zu lauten:

#### § 7 Absatz 2.

Im Innern der Stadt dürfen zwei Wagen angehängt werden.

#### § 18.

Das Ein- und Aussteigen darf nur an den dazu bestimmten und kenntlich gemachten Stellen erfolgen. Das Besteigen von rangierenden Zügen oder Wagen ist nicht gestattet.

#### § 21.

Personen, welche den Mitfahrenden durch abstoßende Krankheitserrscheinungen, unreinliches Äußere oder aus anderen Gründen lästig fallen, sowie trunkene Personen sind von der Mit- oder Weiterfahrt sowie von dem Aufenthalt in den Warteräumen ausgeschlossen.

#### § 23.

Das Hinauslehnen aus dem Wagen, das Sitzen auf den Plattformbrüstungen und das Stehenbleiben auf dem Trittbrett ist verboten.

Ferner ist verboten das Anfassen der die Fahrt des Wagens vermittelnden und regelnden Einrichtungen einschließlich der Signalvorrichtungen.

#### § 24.

Die Fahrgäste haben das Fahrgeld unaufgefordert dem Schaffner zu entrichten und die Answeise hierüber während der Fahrt aufzubewahren.